

Allgemeine Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AMBUB)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2014, (Kurzbezeichnung AS14) der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Anwendung.

Der auf Grund dieser Versicherungsbedingungen geschlossene Vertrag setzt voraus, dass für die versicherten Sachen eine Maschinenversicherung besteht.

Der Versicherer hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnis der Beendigung des Maschinenversicherungsvertrages vom Maschinenbetriebsunterbrechungsvertrag zurückzutreten.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Versicherte Sache, Versicherungsort
- Artikel 2 Maschinenschaden (Sachschaden)
- Artikel 3 Betriebsunterbrechung
- Artikel 4 Deckungsbeitrag
- Artikel 5 Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme
- Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall
- Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- Artikel 8 Unterbrechungsschaden, Entschädigung
- Artikel 9 Schadenminderungskosten
- Artikel 10 Unterversicherung
- Artikel 11 Zahl der Entschädigung
- Artikel 12 Sachverständigenverfahren
- Artikel 13 Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Versicherungsfall
- Artikel 14 Veräußerung des versicherten Betriebes

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung, Versicherte Sache, Versicherungsort

1. Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers (Versicherten) in Folge eines Maschinenschadens (Artikel 2) an einer in der Polizze bezeichneten, am genannten Versicherungsort betriebsfertig (Punkt 2) aufgestellten versicherten Sache (siehe auch Punkt 2.2 bis 2.4) unterbrochen, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (Artikel 8).
2. Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.
 - 2.1 Waren die Sachen betriebsfertig aufgestellt, so bleiben sie auch während der Dauer der Reinigung, Überholung, Revision, Instandsetzung oder Verbringung nach einem anderen Standort versichert, sofern diese Tätigkeit am Versicherungsort vorgenommen werden.
 - 2.2 Öl, das die Funktion der Kühlung, Isolation oder Kraftübertragung hat, gilt im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Maschine nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

Der Versicherungsschutz für Öl in Transformatoren, Schalt- und Messeinrichtungen gilt im vorstehenden Sinne als vereinbart.

- 2.3 Fundamente und Einmauerungen sind nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.
- 2.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf
 - 2.4.1 Werkzeuge aller Art wie Bohrer, Brechwerkzeuge, Druckstöße, Formen, Matrizen, Filme, Raster, Folien, Messer, Musterwalzen, Sägeblätter, Schneidwerkzeuge, Siebe, Filter, Steine, Stempel u.dgl. sowie Kugeln, Schlaghämmer und Schlagplatten von Mühlen, Bär und Chabotte der Schmiedehämmer;
 - 2.4.2 Verschleißteile aller Art wie Bereifungen, Raupenglieder, Leitträger und Laufrollen von Raupenfahrzeugen, Bürsten, Gurten, Ketten, Riemen, Schläuche, Seile, Transportbänder, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Ausmauerungen von Feuerräumen und Ofenfutter, Isolationen, u.dgl.;
 - 2.4.3 Betriebsmittel aller Art wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Reinigungsmittel, Schmiermittel, Maschinenöl, Kühlmittel, u.dgl.;
 - 2.4.4 externe Datenträger (Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger, u.dgl.), Software und sonstige Daten.

Artikel 2

Maschinenschaden (Sachschaden)

1. Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch
 - 1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
 - 1.2 die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung) auch wenn dabei licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.

Ebenso durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladung; resultieren daraus licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen, besteht Versicherungsschutz nur für die davon betroffenen elektrischen Einrichtungen;
 - 1.3 Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
 - 1.4 Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;
 - 1.5 Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
 - 1.6 Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
 - 1.7 Überdruck mit Ausnahme von Explosion gemäß Punkt 3.1;
 - 1.8 Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - 1.9 Sturm, Schneedruck, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang;
 - 1.10 von außen mechanisch einwirkende Ereignisse.
2. Abweichend von Punkt 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz für
 - 2.1 Baugruppen mit Bauelementen der Halbleitertechnik und
 - 2.2 deren interne Datenträger (bei denen vom Hersteller eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer nicht vorgesehen ist) auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder
 - 2.3 Zerstörungennur soweit, als eine versicherte Gefahr gemäß Punkt 1 nachweislich von außen eingewirkt hat. Bei Beschädigungen durch unter 1.1 und 1.2 angeführte Gefahren jedoch nur dann, wenn die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden, die eingetreten

Fragen zu Vertrag, Schaden, Zahlung?

TIROLER Kundenservice
Tel. 050 30 8000
service@tiroler.at

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.
Wilhelm-Greil-Straße 10
A-6020 Innsbruck

Tel. 0512-5313-0
Fax 0512 5313-1299
mail@tiroler.at | www.tiroler.at

Landesgericht Innsbruck
FN 32927 Y
ATU 317 26 905

- sind
- 3.1 durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei solchen Ereignissen, ferner durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Sprengungen am Versicherungsort;
 - 3.2 durch die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz;
 - 3.3 durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Kriegereignisse jeder Art, seien sie mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politisch oder terroristischer Organisationen. Verfügung von Hoher Hand;
 - 3.4 durch Erdbeben, Eruption und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung von Kernenergie zuzuschreiben sind;
 - 3.5 durch Erdstöße, Erdbeben, Vermurung, Felssturz, Hagel, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Überschwemmung, Überflutung;
 - 3.6 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer (Versicherten) oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - 3.7 durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;
 - 3.8 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse und/oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Oxydation, Rost, Schlamm, Kesselstein und Ablagerungen aller Art;
 - 3.9 durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
 - 3.10 an Sicherungselementen aller Art durch ihre bestimmungsgemäße Funktion;
 - 3.11 durch Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 - 3.12 durch Aufgabe oder Verlust der versicherten Sachen;
 - 3.13 durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Veränderungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z. B. Lack-, Email- und Schrammschäden);
 - 3.14 an fahrbaren Maschinen durch Zusammenstoß, Entgleisung, Erd- und Gewölbeeinbruch, Brücken- und Bahnkörpereinsturz sowie Abrutsch, Absturz, Grubenraum-, Wasser- und Schwemmsandeinbruch, auch dann, wenn sie durch eine in Punkt 1 genannte Gefahr verursacht wurden.

Artikel 3 Betriebsunterbrechung

1. Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung der Betriebsfertigkeit (Betriebsbereitschaft) der versicherten Sachen durch einen Maschinenschaden (Artikel 2). Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Maschinenschadens und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Maschinenschaden soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.
2. Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, gelten nicht als Betriebsunterbrechung.
3. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Maschinenschaden für den Versicherungs-

nehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Artikel 4 Deckungsbeitrag

1. Als Deckungsbeitrag im Sinne der Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes bzw. der versicherten Sachen.
 2. Als betriebliche Erträge gelten
 - 2.1 Umsatzerlöse,
 - 2.2 Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
 - 2.3 aktivierte Eigenleistungen,
 - 2.4 sonstige betriebliche Erträge,
 nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.
 3. Als variable (nicht versicherte) Kosten gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden. Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft. Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden. Personalkosten gelten generell nicht als variable Kosten.
 4. Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz: Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).
 5. Eine in der Police für eine Sache genannte Ausfallziffer bezeichnet den prozentualen Anteil des Deckungsbeitrages, der durch die versicherte Sache erwirtschaftet wird.

Artikel 5

Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

1. Als Versicherungswert im Sinne des § 52 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) gilt der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb bzw. von der versicherten Sache während der auf den Zeitpunkt des Eintrittes des Maschinenschadens folgenden 12 Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre. Ein bestimmter Betrag des Versicherungswertes für den Versicherungsfall darf nicht vereinbart werden.
2. Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Maschinenschadens und dauert 12 Monate. Abweichende Haftungszeiten können vereinbart werden, ausgenommen bei Saisonbetrieben.
3. Als Haftungssumme gilt der der Haftungszeit proportionale Teil der Versicherungssumme.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen, und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren.
2. Datenträger, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren. Von auf elektronischen Datenträgern befindlichen Program-

men und Daten sind in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und auszulagern.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet bei Beendigung des Maschinenversicherungsvertrages den Maschinenbetriebsunterbrechungs-Versicherer davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Versicherungsfall

1. Schadenminderungspflicht
Im Falle eines Maschinenschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, oder wenn ein Unterbrechungsschaden bereits eingetreten ist, ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen.
Hiezu sind Weisungen des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
2. Schadenmeldungspflicht
Jeder Maschinenschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
3. Schadenaufklärungspflicht
- 3.1 Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle in Artikel 6 genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer (Versicherte).
Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.
4. Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 8

Unterbrechungsschaden, Entschädigung

1. Unterbrechungsschaden
- 1.1 Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag, abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich Schadenminderungskosten nach den Bestimmungen des Artikel 9.
- 1.2 Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z. B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, vorgesehene Veränderungen im Betrieb des Versicherungsnehmers (Versicherten), die Marktlage, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des

Versicherungsnehmers (Versicherten).

- 1.3 Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den durch den Maschinenschaden zerstörten, versicherten Sachen, vorzunehmen gewesen wären, sind ersparte versicherte Kosten.
- 1.4 Nicht als Unterbrechungsschaden gelten Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer (Versicherten) infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.
2. Entschädigung
- 2.1 Der Versicherer ersetzt den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens jedoch die Haftungssumme.
Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.
- 2.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird,
 - 2.2.1 durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wozu auch die in Artikel 2, Punkte 3.1 und 3.2 angeführten Ereignisse gehören.
 - 2.2.2 durch Verbesserung oder Überholung der versicherten Sache oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Maschinenschadens durchgeführt werden;
 - 2.2.3 durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - 2.2.4 dadurch, dass der Versicherungsnehmer (Versicherte) für die Behebung des Maschinenschadens nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - 2.2.5 dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen nicht mehr verwendet werden können;
 - 2.2.6 durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Maschinenschadens, wie Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen und dgl.;
 - 2.2.7 der Versicherer haftet nicht für Unterbrechungsschäden infolge von Beschädigungen oder Zerstörungen von nicht versicherten Sachen, auch wenn deren Beschädigung oder Zerstörung die Folge eines Maschinenschadens ist.

Artikel 9

Schadenminderungskosten

1. Als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer (Versicherte) zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens tätigt,
 - 1.1 soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird, oder
 - 1.2 soweit der Versicherungsnehmer (Versicherte) diese Maßnahmen für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen, und
 - 1.3 soweit diese Maßnahmen mit der Entschädigung zusammen nicht die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
2. Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z. B. die Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Einholung des entgangenen Deckungsbeitrages innerhalb angemessener Frist durch verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung in Betracht.
3. Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maß-

- nahmen, soweit durch diese
- 3.1 über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für den Versicherungsnehmer (Versicherten) Nutzen entsteht,
 - 3.2 ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

Artikel 10
Unterversicherung

Die gemäß Artikel 7 ermittelte Entschädigung wird bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gekürzt.

Artikel 11
Zahlung der Entschädigung

1. Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer der Betriebsunterbrechung im vorhinein festzustellen, und zwar für jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt. Ergibt eine abschließende Feststellung der Entschädigung eine Abweichung gegenüber der im vorhinein durchgeführten, so ist die im vorhinein durchgeführte richtigzustellen.
Eine im vorhinein festgestellte Entschädigung wird monatlich im Ausmaß der auf die einzelnen Monate der Betriebsunterbrechung entfallenden Teilbeträge fällig.
2. Wenn eine Feststellung der Entschädigung im vorhinein nicht möglich sein sollte, es aber nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Betriebsunterbrechung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats möglich ist, den Betrag zu ermitteln, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Betriebsunterbrechung mindestens zu ersetzen hat, so kann der Versicherungsnehmer (Versicherte) verlangen, dass ihm diese Beträge in Anrechnung auf die abschließend festgestellte Entschädigung gezahlt werden.
3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt ist, kann eine Abtretung der Entschädigung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.

Artikel 12
Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) vereinbart:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten
 - 1.1 den Versicherungswert,
 - 1.2 den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,
 - 1.3 den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.
2. Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Artikel 13
Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssumme und die Haftungssumme werden nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Artikel 14
Veräußerung des versicherten Betriebes bzw. der versicherten Sache

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes oder der versicherten Sachen sind die §§ 69 bis 71 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) sinngemäß anzuwenden.

Anhang:

Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), auf die in den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung verwiesen wird.

§ 6

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 52

Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert.

§ 62

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.

Sind Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem

pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtung verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 69

(1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.

(3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70

(1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht halb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen;

die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht. Abs. 3 idF BGBl. 1994/509

§ 71

(1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist. Abs. 2 idF BGBl. 1994/509